

Sicherheitsrichtlinien für den nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug

(Forensische Fachabteilungen/Forensische Fachkliniken)

Ziel und Gegenstand

Ziel der Sicherheitsrichtlinien ist die Minimierung der von den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs ausgehenden Gefahr für die Bevölkerung und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Maßregelvollzugeinrichtungen.

Die Sicherheitsrichtlinien geben den Maßregelvollzugseinrichtungen vor, zu welchen Bereichen in der Einrichtung sicherheitsrelevante Regelungen bestehen müssen und welche Inhalte diese umfassen müssen.

Sicherheit im Maßregelvollzug wird am nachhaltigsten durch eine intensive Behandlung und die Ausrichtung aller Abläufe auf den Stationen und Abteilungen nach modernen therapeutischen Gesichtspunkten gewährleistet.

Jeder einzelne Mitarbeiter und jede einzelne Mitarbeiterin im Maßregelvollzug ist verantwortlich für die Sicherheit seiner Einrichtung und für die Weitergabe von Informationen innerhalb der Einrichtung zur Verhinderung und Beseitigung von Sicherheitsrisiken.

Allgemeine Regelungen

1. Geschäftsverbot und Verkehrsbeschränkungen

Geschäfte zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Patientinnen und Patienten sind nicht statthaft. Ausnahmen können durch die Einrichtung ermöglicht werden.

2. Schließplan, Dienstschlüssel

Die Einrichtung trifft eine Regelung, in der festgelegt wird, welche Türen und Fenster in welchen Zeiträumen verschlossen werden.

Die Einrichtung regelt die Abgabe von Schlüsseln an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Art der Aufbewahrung von Dienstschlüsseln bei Verlassen des Geländes, die Aufbewahrung stationsinterner Schlüssel sowie die Zulässigkeit der Ausgabe von Schlüsseln an Personen, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind.

Es ist anzustreben, dass Dienstschlüssel bei Verlassen der Einrichtung im Pfortenbereich der Klinik, bei Klinken ohne Pfortenbereich auf der Station zentral in besonders gesicherten Schlüsselkästen deponiert werden.

3. Personennotrufanlage

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung tragen innerhalb geschlossener und gesicherter Klinikbereiche Personennotrufgeräte.

4. Alarmgruppe

Durch die Einrichtung sind organisatorische Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass in Gefahrensituationen kurzfristig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit stehen, den gefährdeten Personen zu helfen und das ggf. außenstehende Institutionen (z.B. Polizei/Rettungsdienst) angefordert werden.

5. Aufbewahrung von gefährlichen Gegenständen und Substanzen

Patientinnen und Patienten, von denen eine hohe Fremd- oder Eigengefährlichkeit zu erwarten ist, ist der Zugang zu gefährlichen Gegenständen (z.B. scharfe Messen, Glasgegenstände etc.) zu verwehren.

Darüber hinaus sind bezüglich des Umgangs mit gefährlichen Gegenständen und Substanzen durch die Einrichtungen Regelungen zu treffen über

- die Art der Aufbewahrung,
- die Kontrolle der Vollzähligkeit,
- den Umfang und Durchführung der Kontrolle von Aus- und Rückgabe/Kontrolle der Patientinnen und Patienten bei Betreten und Verlassen von Bereichen, in denen gefährliche Gegenstände und Substanzen aufbewahrt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Bereiche der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie.

6. Informationsfluss / Meldepflichten

Die Einrichtung regelt den Informationsfluss zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, insbesondere dann, wenn es sich um sicherheitsrelevante Belange handelt. Die Einrichtung trifft Regelungen, die gewährleisten, dass wahrgenommene bauliche und organisatorische oder andersartige Sicherheitsmängel den verantwortlichen Personen der Einrichtung zur Kenntnis gegeben werden. Sicherheitsmängel, die umgehend beseitigt werden müssen, sind zeitnah zu melden.

7. Reaktion auf Entweichungen und Ausbrüche

Nach Feststellen einer Entweichung ist wie folgt vorzugehen: 1. telefonische Information an die Polizei, 2. Suche nach der Patientin/dem Patienten, 3. Fahndungsersuchen per Fax an die Polizei. Organisatorisch sollte eine Lösung gefunden werden, die es ermöglicht, die Schritte 2. und 3. parallel zu erledigen. Ablaufplan für Fahndungen und Meldungen sollte auf jeder Station jederzeit zugänglich sein. Gefährdete Personen sind unverzüglich zu informieren.

Nach jeder Entweichung und jedem Ausbruch hat eine Prüfung zu erfolgen, inwieweit Umstände in baulicher und organisatorischer Hinsicht, die das besondere Vorkommnis begünstigt haben könnten, auch in anderen Bereichen der Einrichtung bestehen.

Die Einrichtung hat Sorge zu tragen, dass die Erlass- und Verfügungslage bezüglich der Meldepflichten gegenüber dem Träger, dem Landesbeauftragten und der Zusammenarbeit mit der Polizei den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit bekannt ist.

Regelungen zum Umgang mit den Patientinnen und Patienten

8. wiederkehrende Risikoeinschätzung

Das Erkennen von personellen bzw. sozialen Veränderungen sowie das Eintreten lebensverändernder Ereignisse (z.B. Tod naher Angehörige, Anhörungen etc.) muss dazu führen, die Eigen- und Fremdgefährlichkeit sowie die Fluchtabsichten einer Patientin/eines Patienten erneut einzuschätzen. Dies ist zu dokumentieren.

9. Aufnahme

Die Einrichtung regelt den Umfang und die Art der Durchführung der Kontrollen der Patientinnen und Patienten und ihrer Habe bei der Aufnahme.

Die Einrichtung trifft Regelungen darüber, unter welchen Umständen geprüft werden muss, ob neu aufgenommenen Patientinnen und Patienten im Kriseninterventionsbereich untergebracht werden müssen.

Die Einrichtung regelt, auf welche Weise erkennungsdienstliche Maßnahme vorzunehmen sind. Durch diese Regelung muss gewährleistet werden, dass unverzüglich nach der Aufnahme erkennungsdienstliche Maßnahmen zu treffen sind. Dies sind insbesondere:

- die Aufnahme von Lichtbildern. Fotos der Patientinnen und Patienten sollen so aufgenommen werden, dass auch bei einer wiederholten Übermittlung per Fax eine Identifikation der Patientinnen und der Patienten möglich ist. Digitale Aufnahmen sind dabei anzustreben.
- die Feststellung äußerlicher und körperlicher Merkmale und Messungen. Hierbei sind insbesondere Größe und Gewicht festzuhalten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird durch die Einrichtung empfohlen, im Rahmen der unverzüglichen Aufnahmeuntersuchung auch eine Risikoabschätzung vorzunehmen.

12. Ausführungen

Die Einrichtung regelt, in welchem Umfang die mit der Ausführung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Patientinnen und Patienten informiert sein müssen.

Bei Ausführungen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Personenbeschreibung der Patientin/des Patienten, ihren Dienstausweis, einen Personalausweis und ein Mobiltelefon mit sich.

Es wird in jedem Falle geprüft, ob die Patientin/der Patient bei der Ausführung gefesselt werden muss.

Fluchtgefährdete Patientinnen und Patienten werden möglichst kurz vorher über Ziel und Beginn der Ausführung informiert.

11. Gruppenausgang / begleiteter Ausgang

Die Einrichtung regelt die Art der Durchführung von Gruppenausgängen und begleiteten Ausgängen, die Art der Überwachung der Patientinnen und Patienten und das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Entweichungsversuchen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen bei Gruppenausgängen und begleiteten Ausgängen eine Personenbeschreibung der Patientin/des Patienten, ihren Dienstausweis, einen Personalausweis und ein Mobiltelefon mit sich.

12. Unbegleitete Ausgänge und Beurlaubungen

Die Einrichtung trifft Regelungen zur Durchführung unbegleiteter Ausgänge und Beurlaubungen.

Bei Lockerungen/Beurlaubungen, während der sich die Patientin/der Patient bei Angehörigen oder Bezugspersonen oder einen externen Arbeitgeber aufhalten soll, sind der genaue Umfang der Lockerung und die damit verbundenen Auflagen mit den Beteiligten abzustimmen. Sie werden gebeten, die Einrichtung unmittelbar zu informieren, wenn die Patientin/der Patient den Umfang der Lockerung überschreitet oder gegen die Auflagen verstößt.

13. Extramurale Krankenhausbehandlung

Die Einrichtung regelt

- die Art der Durchführung extramuraler Krankenhausbehandlungen,
- den Umfang der Informationen, die vorab an das Krankenhaus gegeben werden,
- die Fälle, in denen Amtshilfeersuchen an die Polizei zu richten sind und
- den Umfang der Sicherung und Betreuung der Patientinnen und Patienten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bei der Behandlung in extramuralen Krankenhäusern.

Soweit möglich sind extramurale Krankenhausbehandlungen im JVK Fröndenberg durchzuführen.

14. Sicherungsfunktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss darüber informiert sein, dass sie/er verpflichtet ist, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation eine Patientin/einen Patienten mit den Mitteln der Verhältnismäßigkeit an einem Ausbruch oder an einer Entweichung zu hindern.

Kontrollen und Beschränkungen

15. Einbringung, Besitz und Benutzung von Gegenständen

Die Einrichtung weist die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Regelungen in § 7 Abs. 1 – 4 Maßregelvollzugsgesetz hin.

Die Einrichtung weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Gegenstände hin, die den Zweck der Unterbringung und das geordnete Zusammenleben und die Sicherheit gefährden können.

16. Durchsuchung der Räume, der Patientinnen und Patienten sowie Ihrer Sachen

Die Einrichtung weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Regelungen des § 7 Abs. 5 Maßregelvollzugsgesetz hin.

Die Einrichtung weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fälle hin, in denen die Durchsuchung der Räume, der Patientinnen und Patienten sowie ihrer Sache zu erwägen ist und das Vorliegen zwingender Gründe der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit im Einzelfall zu prüfen sind.

17. Überwachung von Schriftwechsel und Anhalten oder Verwahren von Schreiben

Die Einrichtung weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Regelungen des § 8 Maßregelvollzugsgesetz hin.

Die Einrichtung weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fälle hin, in denen die Überwachung von Schriftwechsel und das Anhalten oder Verwahren von Schreiben zu erwägen ist und das Vorliegen zwingender Gründe der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit im Einzelfall zu prüfen sind.

Die Einrichtung regelt das Vorgehen bei der Öffnung von Paketen unter Anwesenheit des Empfängers und den Umfang von Sicht- und Tastkontrollen ein- und ausgehender Post.

18. Besuch

Die Einrichtung weist Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Regelungen des § 9 Abs. 1 – 3 des Maßregelvollzugsgesetzes hin.

Die Einrichtung weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fälle hin, in denen die Überwachung von Besuchen, der Abbruch, Einschränkungen, Untersagung oder die vorherige Durchsuchung der Besucher zu erwägen ist und das Vorliegen zwingender Gründe der Therapie und des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit im Einzelfall zu prüfen sind.

Die Einrichtung trifft Regelungen zur Ausführung der Überwachung der Unterhaltung, den Umfang der Erfordernis der vorherigen Anmeldung von Besuchern, die Art und den Umfang der Kontrollen von Besuchern und deren Identitätsfeststellung. Die Einrichtung trifft Regelungen über die Dokumentation von Besuchen.

In den ersten Wochen nach der Aufnahme ist stets das Vorliegen zwingender Gründe für Einschränkungen des Rechts auf Besuch zu prüfen. Alle Besucher müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Station bekannt und einschätzbar sein.

19. Telekommunikation

Die Einrichtung weist die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Regelungen des § 9 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz hin.

Die Einrichtung weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fälle hin, in denen die Überwachung, der Abbruch, Einschränkungen oder die Untersagung von Telekommunikation zu erwägen ist und das Vorliegen zwingender Gründe der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit im Einzelfall zu prüfen sind.

Die Einrichtung regelt die Art und den Umfang der Überwachung von Telekommunikation und das Erfordernis der vorherigen Anmeldung von Telekommunikation.

20. Drogen und Alkohol

Die Einrichtung regelt den Umgang mit intoxikierten Patientinnen und Patienten, die Art und Umfang von Drogen- und Alkoholscreenings und die Durchführung der Entnahme von Urinproben.

Es ist verboten, Drogen und Alkohol in die Station einzubringen und zu konsumieren.

21. Kontrolle der Patientinnen und Patienten beim Betreten der Einrichtung/Station

Die Einrichtung regelt die Art der Kontrolle der Patientinnen und Patienten beim Betreten der Einrichtung/Station und den Gebrauch von Detektoren.

22. Allgemeine Kontrollen

Die Einrichtung trifft Regelungen über die Kontrolle

- der Vollzähligkeit der Patientinnen und Patienten
- von Fenstern, Türen und Gittern und
- von Höfen und der Außensicherung.

Die Regelungen müssen auch Vorgaben zum Inhalt, der Art und Turnus der Kontrollen enthalten.

Vorgenommene Kontrollen sind in einem Kontrollordner zu dokumentieren.

23. Besitz von Geld

Die Einrichtung treffen Regelungen über die Zulässigkeit des Besitzes von Bargeld auf eine bestimmte Höhe¹.

Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonderer Bereiche

25. Turnhalle / Ergotherapie, Schule und Arbeitstherapie

Soweit dies erforderlich ist, treffen die Einrichtungen spezielle Regelungen zur Therapiebereichen außerhalb der Stationen.

26. Pforte

Die Einrichtungen treffen Regelungen die gewährleisten, dass die sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen und Fahrzeuge kontrolliert und erfasst werden. Sie trifft Regelungen zur Durchführung der Kontrolle von Besuchern.

¹ Diese Regelungen sind unter dem Vorbehalt einer abschließenden rechtlichen Klärung der Zulässigkeit von Beschränkungen des Besitzes von Bargeld zu stellen.

Umsetzung der Sicherheitsrichtlinien

Die Einrichtungen setzen die Sicherheitsrichtlinien in ihren internen Regelungen um. Entwürfe der abgeänderten kliniksinternen Regelung sind bis zum (ein halbes Jahr nach Bekanntgabe) dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zur Zustimmung über die Träger vorzulegen.

Die Einrichtungen haben ihre entsprechend den Sicherheitsrichtlinien abgeänderten internen Regelwerke mit einem Verzeichnis zu versehen, das erkennbar macht, an welcher Stelle die Vorgaben der Sicherheitsrichtlinien umgesetzt worden sind.

Soweit aufgrund von Besonderheiten hinsichtlich der Patientinnen und Patienten der Einrichtung oder einzelner Stationen oder in der baulichen Beschaffenheit der Einrichtung oder einzelner Stationen eine Umsetzung der Sicherheitsrichtlinien nicht sachgerecht und zielführend ist, ist dies bei der Vorlage der angepassten internen Regelungen zu dokumentieren und zu begründen.